

**Bekanntmachung
gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019**

**Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch
öffentliche Auslegung des Entwurfs der
12. Änderung des Flächennutzungsplans zum
B-Plan-Verfahren „Schenkendorfer Weg – Nord“,
Gemeinde Bestensee, Gemarkung Bestensee**

Die Gemeindevertretung Bestensee hat in ihrer Sitzung am 25.02.2025 den Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans vom 06.01.2025 gebilligt und zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Es wird ein förmliches Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 12. Änderung des FNP's, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht zu jedermanns Einsicht

vom 07.04.2025 bis einschließlich 08.05.2025

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4 – 5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Offenlage eingesehen werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestensee in der Fassung der 3. Änderung, (rechtswirksam seit 31.07.2019) zeigt den Geltungsbereich als „Fläche für Wald“. Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Schenkendorfer Weg - Nord" wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee durchgeführt, in der stattdessen ein Wohnbauflächen ausgewiesen wird.

Die Realisierung des Bebauungsplans hat Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bei diesen Beeinträchtigungen wurde zwischen erheblichen und geringfügigen unterschieden. Aus den erheblichen Beeinträchtigungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf. Die erheblichen Beeinträchtigungen betreffen das Schutzgut Mensch, Boden, Landschaftsbild sowie Fauna und Flora. Aus der Durchführung des Bebauungsplanes sind mit Umsetzung der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

i. A.
Thomas Herde
komm. Bauamtsleiter

Bestensee, 12. März 2025

Anlage: Auszug aus dem Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)
(Stand: 06.01.2025)

